

**Satzung vom 10.02.2011
zur Aufhebung der Satzung
über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 19.05.1987**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) wird folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 19.05.1987 beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 19.05.1987 wird mit Ablauf des 20.02.2011 aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Bürgermeister der Stadt Heiligenhaus mit dem Ratsmitglied Kramer in Form einer Dringlichkeitsentscheidung am 09.02.2011 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.05.1987 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, 10. Februar 2011

i.V.

gez. Flügge

Flügge

Technischer Beigeordneter